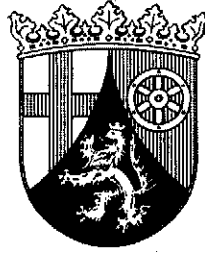




Ausfertigung



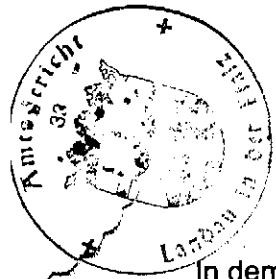
just law
Rechtsanwälte

just law Rechtsanwälte
Groner-Tor-Str. 8
37073 Göttingen
Tel: 0551-38 49 60-0
Fax: 0551-38 49 60-11
info@justlaw.de
www.justlaw.de

**Amtsgericht
Landau in der Pfalz**

IM NAMEN DES VOLKES

Versäumnisurteil



In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte just law Rechtsanwälte, Groner-Tor-Straße 8, 37073 Göttingen

gegen

GUIDANCE INTERNATIONAL IP AB, vertr. d. _____

- Beklagte -

wegen Domainnamensrechtsverletzung

hat das Amtsgericht Landau in der Pfalz durch die Richterin Luckenwald am 12.06.2012 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger _____ € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit

dem 15. März 2012 zu zahlen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Luckenwald
Richterin

Beschluss

Der Streitwert wird auf [REDACTED] € festgesetzt.

Luckenwald
Richterin

Ausgefertigt:

[REDACTED]
[REDACTED], Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Aktenzeichen:
1 C 1757/11



Amtsgericht
Landau in der Pfalz

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte just law Rechtsanwälte, Gro-
ner-Tor-Straße 8, 37073 Göttingen

gegen

GUIDANCE INTERNATIONAL IP AB, vertr. d. [REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagte -

wegen Domainnamensrechtsverletzung

hat das Amtsgericht Landau in der Pfalz durch die Richterin Luckenwald am 27.09.2012 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 30 Abs. 1 S. 3 AVAG beschlossen:

Gemäß § 30 Abs. 1 S. 1 AVAG wird das Versäumnisurteil vom 12.06.2012, durch Niederlegung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe, wie folgt ergänzt:

Tatbestand

Der Kläger ist, laut vom 07.12.2009 datierender Eintragung im, Vereinsregister Träger des Namens [REDACTED], kurz "[REDACTED]" (Anlage 1, Bl. 6 f. d.A.). Der Kläger tritt unter dem Namen "[REDACTED]" auch auf (vgl. Fundstellenangaben, Bl. 2 d.A.).

Die Beklagte hatte die Domain [REDACTED].de am 27.10.2011 als Inhaberin registriert. Der Kläger forderte die Beklagte auf, ein KK-Formular binnen der gesetzten Frist unterschrieben zurückzusenden, damit die Domain wieder für die Zwecke des Klägers verfügbar ist. Da die Beklagte nicht reagierte, beauftragte der Kläger eine Rechtsanwältin mit seiner Vertretung. Die Rechtsanwältin forderte den Beklagten unter Fristsetzung auf, gegenüber dem Provider die Freigabe der Domain zu erklären sowie den Kläger, durch Zahlung der vorgerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten an die Rechtsanwältin, von deren Gebührenforderung freizustellen. Da dies nicht geschah, mahnte die Rechtsanwältin den Beklagten, wiederum ohne dass eine Reaktion erfolgte. Der Kläger beglich die vorgerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten.

Mit der der Beklagten am 14.03.2012 zugestellten Klage beantragt der Kläger,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn EUR [REDACTED] nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte hat ihre Verteidigung nicht angezeigt.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Mangels Verteidigungsanzeige der Beklagten trotz erfolgter Belehrung nach §§ 276 Abs. 1, Abs. 2, 331 Abs. 3 ZPO und aufgrund der Schlüssigkeit des klägerischen Vorbringens war durch Versäumnisurteil zu entscheiden.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von [REDACTED] € aus §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB. Der Abmahnende hat gegen den Abgemahnten einen Anspruch auf Ersatz der Abmahnkosten, wenn ihm zum Zeitpunkt der Abmahnung ein Unterlassungsanspruch zustand und die Abmahnung dem Interesse und dem wirklichen beziehungsweise mutmaßlichen Willen des Abgemahnten entsprach (Urteil des OLG Düsseldorf vom 26.06.2012, Az.: I-20 U 103/11). Voraussetzung ist, dass der Abmahnende den Abgemahnten wegen dessen RechtsversöÙ auch gerichtlich auf Unterlassung hätte in Anspruch nehmen können, da dies für den Schuldner vorteilhaft ist, weil er eine gerichtliche Auseinandersetzung auf kostengünstige Weise vermeiden kann (vgl.

Ebenda). Dies ist hier der Fall. Der Kläger hat einen Unterlassungsanspruch gegen den Beklagten aus § 12 BGB. Die Bezeichnung " [REDACTED] " genießt Namensschutz. Es ist anerkannt, dass auch Schlagworte oder aus einem Namen abgeleitete Abkürzungen Namensschutz genießen (Urteil des OLG Köln vom 30.04.2010, Az. 6 U 208/09). Ferner liegt eine schutzwürdige Verletzung des Namensrechts des Klägers vor. Insbesondere ist eine Zuordnungsverwirrung gegeben. Bei einer rein namensmäßigen Verwendung eines fremden Namens, d.h. ohne weitere erläuternde Zusätze, innerhalb einer Internetadresse sieht der Verkehr in der Regel einen Hinweis auf den Namen des Betreibers des Internetauftrittes (vgl. Ebenda). Die Registrierung der Domain durch die Beklagte erfolgte zu einem Zeitpunkt, zu dem der Kläger bereits bestand. Ein schutzwürdiges Interesse der Beklagten ist nicht ersichtlich. Für die vorgerichtliche Tätigkeit der Rechtsanwältin sind Kosten in Höhe von [REDACTED] € entstanden.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 288 Abs. 1 S. 2, 291 BGB, 187 Abs. 1 BGB, §§ 253 Abs. 1, 261 Abs. 1, 222 Abs. 1 ZPO.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1 S. 1, 708 Nr. 2 ZPO.

Luckenwald
Richterin

Ausgefertigt:

[REDACTED]
[REDACTED], Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

